

Kundeninformation

Reiseversicherung

Ausgabe 2021, Version 2

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation	2
1. Wer ist Ihr Vertragspartner?	2
2. Wer erbringt die Leistungen?	2
3. Versicherte Personen	2
4. Welche Risiken sind in welchem Umfang versichert?	2
5. Wo gelten Ihre Versicherungen?	4
6. Wann gelten Ihre Versicherungen?	4
7. Welche Prämien und Gebühren bezahlen Sie?	4
8. Einseitige Vertragsanpassung	5
9. Was passiert, wenn Sie nicht bezahlen?	5
10. Wie melden Sie einen Schaden?	5
11. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?	5
12. Datenschutz	5

Transparenz ist uns wichtig. Wir möchten, dass Sie genau wissen, wer Ihr Vertragspartner ist und wie Sie versichert sind. Deshalb haben wir Ihnen hier Informationen über Generali und die wichtigsten Punkte Ihrer Versicherung zusammengestellt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten sowie Details zu den einzelnen Versicherungsdeckungen finden Sie in diesen Dokumenten:

- Versicherungspolice
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- Besondere oder ergänzende Versicherungsbedingungen

Ihr Versicherungsvertrag gilt nach schweizerischem Recht und richtet sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wünschen Sie weitere Informationen? Wir sind gerne für Sie da. Sie können sich jederzeit an unseren Kundenservice unter der Gratisnummer +41 800 881 882 oder an Ihren persönlichen Berater wenden.

Kundeninformation

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Generali Allgemeine Versicherungen AG (Generali). Unser Sitz ist in Nyon.

Wir sind eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und gehören zur Generali Versicherungsgruppe, die ihren Sitz in Triest, Italien, hat.

2. Wer erbringt die Leistungen?

Folgende Gesellschaften erbringen die Leistungen:

- **Assistance-Dienstleistungen**
Europ Assistance (Schweiz) AG
Das ist eine Gesellschaft der Generali Versicherungsgruppe mit Sitz in Nyon.
- **Rechtsschutzleistungen**
Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG
Das ist eine Gesellschaft von Generali Schweiz mit Sitz in Adliswil.

3. Versicherte Personen

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer, wenn Sie einen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Es gibt zwei Vertragstypen: Einzelversicherung und Familienversicherung.

1. Einzelversicherung

Versichert sind:

- Sie als Einzelperson.
- Minderjährige, die nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt leben. **Voraussetzung:** Die Minderjährigen müssen ohne ihre Eltern mit Ihnen unterwegs sein. Sie haben während der Reise die Verantwortung für die Minderjährigen.

2. Familienversicherung

Versichert sind:

- Sie als Einzelperson.
- Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.
- Ihre Kinder, die nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.
- Minderjährige, die nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt leben. **Voraussetzung:** Die Minderjährigen müssen ohne ihre Eltern mit Ihnen unterwegs sein. Sie haben während der Reise die Verantwortung für die Minderjährigen.

4. Welche Risiken sind in welchem Umfang versichert?

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die verschiedenen Versicherungsdeckungen, damit Sie für Ihre Bedürfnisse die optimale Versicherung wählen können. Weitere Einzelheiten zu den versicherten Ereignissen, den Leistungen und den Ausschlüssen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Wichtig: Definition einer Reise

Eine Reise dauert maximal 365 Tage. Sie beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes. Oder die Entfernung vom Wohnsitz ist weiter als 30 km. Bei der Fahrzeug-Assistance gelten diese Kriterien nicht.

Serviceleistungen

Mit unseren Serviceleistungen stehen wir Ihnen bei Fragen und Notfällen im Rahmen Ihrer versicherten Reise zur Seite – und zwar vor und während der Reise. Die Behebung von Schäden, Reparaturen, Reiseänderungen oder Ähnliches müssen Sie selbst bezahlen. Sie erhalten Auskunft und Unterstützung bei den folgenden Themen:

- Informationen zum oder über das Reiseziel (Impfungen, Zollformalitäten usw.).
- SOS-Assistance zu Hause (bei Notsituationen zu Hause).
- Assistance bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten oder Telefon während der Reise.
- Psychologische Betreuung per Telefon.
- Assistance bei unvorhergesehenen Reiseänderungen.
- Übersetzungs- und Dolmetscherservice.

Annulationskosten

Sie müssen die Reise absagen oder verschieben. Dadurch entstehen Kosten. Bei bestimmten Ereignissen, die in Artikel E1 der AVB aufgeführt sind, bezahlen wir Ihnen vor der Reise die Annulationskosten und weitere Kosten. Diese Leistung erbringen wir aber nur, wenn das versicherte Ereignis nach der Reisebuchung eintritt.

Bei den versicherten Ereignissen handelt es sich beispielsweise um:

- Krankheit, Unfall, schwere Komplikationen in der Schwangerschaft, unbekanntes Verbleib, Tod.
- Krankheit, Unfall oder Tod Ihres Haustiers.
- Unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit.
- Den Verlust der Arbeitsstelle, einen unvorhergesehenen Stellenantritt oder eine plötzliche Entlassung des Stellvertreters.
- Aussergewöhnliche Ereignisse wie zum Beispiel Erdbeben, Streik, Unruhen, kriegerische Ereignisse oder Risikoländer (EDA rät von Reisen ab).
- Pannen und Ausfälle des Transportmittels bei der An- und Weiterreise.
- Diebstahl persönlicher Dokumente oder Einbruch an Ihrem Wohnsitz sowie Beschädigung Ihres Wohnsitzes durch Feuer oder Elementarereignisse.
- Gerichtliche Vorladungen sowie Bürgerpflichten.

Nicht versichert sind jedoch Verschlimmerungen von chronischen Krankheiten, die Sie hätten erahnen können. Auch nicht versichert sind Komplikationen nach medizinischen Behandlungen oder Operationen, deren Durchführung bereits vor der Buchung geplant war. Weitere Ausschlüsse finden Sie in den AVB in Artikel E2 und zusätzlich in Abschnitt C «Generelle Ausschlüsse».

Wir bezahlen die Annullationskosten für Ihre Reise, wenn Sie die Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Wir bezahlen auch die Kosten für die Aktivitäten, die Sie an Ihrem Reiseziel gebucht haben, z. B. Sprachaufenthalte, Eintrittstickets, Kurse, Mietobjekte usw. Wir bezahlen die Kosten höchstens bis zu einer Höhe von CHF 50'000 je Ereignis in der Einzelversicherung und von CHF 100'000 je Ereignis in der Familienversicherung. Wenn Sie die Reise erst später als geplant antreten können, dann bezahlen wir den Betrag für den Teil der Reise, den Sie nicht machen konnten, ebenfalls bis maximal CHF 50'000 je Ereignis in der Einzelversicherung und CHF 100'000 je Ereignis in der Familienversicherung. Weitere Leistungen sind in den AVB in Artikel E3 aufgeführt.

Personen-Assistance

Sie müssen früher oder später als geplant zurückreisen oder Ihre Reise unterbrechen. Oder es gibt Probleme bei der Weiterreise. Diese Versicherung deckt die Folgen unvorhergesehener Ereignisse, die während der Reise eintreten. Es gibt dabei die medizinische Assistance und die Reise-Assistance. Hier ein kurzer Überblick:

Medizinische Assistance

- Krankheit, Unfall, schwere Komplikationen in der Schwangerschaft, unbekannter Verbleib, Tod.

Reise-Assistance

- Krankheit, Unfall, schwere Komplikationen in der Schwangerschaft, unbekannter Verbleib, Tod.
- Sachschaden am Wohnsitz.
- Aussergewöhnliche Ereignisse.
- Transportmittelausfall.
- Beschädigung oder Diebstahl lebenswichtiger Medikamente.
- Beschädigung oder Diebstahl von Reisedokumenten.

Nicht versichert sind Verschlimmerungen von chronischen Krankheiten, die Sie hätten erahnen können. Auch nicht versichert sind Komplikationen nach medizinischen Behandlungen oder Operationen, deren Durchführung bereits vor der Buchung geplant war. Weitere Ausschlüsse finden Sie in den AVB in Artikel F2 und in Abschnitt C «Generelle Ausschlüsse».

In der **medizinischen Assistance** organisieren und bezahlen wir folgende Leistungen:

- Such- und Bergungsaktionen.
- Nottransporte.
- Vorzeitige oder verspätete Rückreise durch eine Repatriierung.
- Heilungskosten im Ausland, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zusätzliche Kosten bei der medizinischen Assistance wie beispielsweise Kosten im Todesfall, Kosten für eine verspätete Rückreise, Ersatzreise oder Begleitung minderjähriger Kinder zum Wohnsitz, die Rückholung des Fahrzeugs sowie Besuchskosten.

In der **Reise-Assistance** organisieren und bezahlen wir folgende Leistungen:

- Vorzeitige Rückreise.
- Verspätete Rückreise.
- Temporäre Rückreise.
- Verpasster Anschluss.
- Beschädigung der Reiseunterkunft.
- Fehlende lebenswichtige Medikamente.
- Verlust der Reisedokumente.

Fahrzeug-Assistance

Sie reisen mit einem Fahrzeug bis 7.5 Tonnen. Ihr Fahrzeug fällt aus und Sie können nicht mehr weiterfahren. Dadurch entstehen Kosten. In den folgenden Fällen organisieren und bezahlen wir Pannenhilfe und Assistance-Leistungen sowie weitere Kosten. Die Leistungen erbringen wir jederzeit. Ursache des Ausfalls kann eine Panne sein. Dazu gehören beispielsweise Kollision, Diebstahl oder Beschädigung durch Elementarereignisse, Feuer, Vandalismus usw.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Mietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Händlerschildern. Nicht versicherte Ereignisse sind Pannen aufgrund bereits ersichtlicher Mängel, das Fahren auf unerlaubten oder ungeeigneten Strassen sowie Kosten für Reparaturen und Ersatzteile. Weitere Ausschlüsse finden Sie in den AVB in Artikel G2, G4 und in Abschnitt C «Generelle Ausschlüsse».

Im Schadenfall in der Schweiz oder im Ausland übernehmen wir unter anderem die Organisation und Kosten der Pannenhilfe oder der Rückführung des Fahrzeugs. Die Rückführung des Fahrzeugs gilt aber nur für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 3.5 Tonnen.

Reise- und Verkehrsrechtsschutz

Bei dieser Versicherung vertreten wir Ihre Interessen, wenn Sie in der Schweiz oder im Ausland in folgende Ereignisse verwickelt sind:

- In einen Verkehrsunfall als Lenker eines Personenwagens.
- In einen Führerausweisentzug.
- In einen Unfall als Fussgänger, Radfahrer, Motorradfahrer oder Mitfahrer in einem Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug oder beim Betreiben einer Sportart.
- Als Opfer eines tätlichen Angriffs, Raubs oder einfachen Diebstahls.
- Bei vertraglichen Streitigkeiten zu oder während einer Reise.

Verteidigungskosten sind bei versicherten Rechtsfällen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250'000 (weltweit) abgedeckt.

In den AVB in Artikel H3 finden Sie die Ereignisse, die von der Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen sind. Das sind insbesondere Ausschlüsse von Schadenereignissen, bei denen der Lenker eine Blutalkoholkonzentration von 1.5‰ oder mehr aufwies oder ohne gültigen Führerausweis fuhr.

Reisegepäckversicherung

Ihr Reisegepäck ist versichert. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie Ihren Wohnsitz für eine Reise verlassen. Er endet, sobald Sie an Ihren Wohnsitz zurückgekehrt sind.

Versichert sind der Diebstahl, die Beraubung und die Beschädigung oder Zerstörung von Reisegepäck, das Sie selber mitführen. Reisegepäck, das Sie einem Transportunternehmen übergeben, ist gegen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung gedeckt. Zudem ist eine Verspätung des Reisegepäckes ab vier Stunden bei der Hinreise gedeckt.

Nicht versichert ist das Verlegen oder Verlieren von Reisegepäck oder Schäden durch Abnutzung. Ihr Reisegepäck ist auch nicht versichert, während Sie es benutzen. Der Arbeitsweg sowie Geldwerte sind von dieser Versicherung ebenfalls ausgeschlossen. Weitere Ausschlüsse finden Sie in den AVB in Artikel I4 und in Abschnitt C «Generelle Ausschlüsse».

Bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust bezahlen wir den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Schadens, pro Ereignis aber höchstens CHF 3'000 in der Einzelversicherung und CHF 5'000 in der Familienversicherung. Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt CHF 200. Wenn Ihr Reisegepäck bei der Hinreise mindestens vier Stunden zu spät ankommt, dann bezahlen wir die Kosten für dringend nötige Sachen, die Sie als Ersatz kaufen müssen. Das sind bis zu CHF 1'000 pro Person und maximal CHF 2'000 pro Ereignis (ohne Selbstbehalt).

Übernahme des Selbstbezalts bei Mietfahrzeugen (CDW)

Versichert ist die Übernahme des Selbstbezalts bei Mietfahrzeugen bis 3.5 Tonnen, die im Rahmen eines Mietvertrags mit einer Mietagentur in der Schweiz oder im Ausland gemietet wurden – das bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10'000. Der Selbstbehalt wird übernommen im Falle eines Diebstahls sowie Beschädigung beispielsweise durch Kollision, Vandalismus oder Elementarereignisse.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Fahrzeuge mit Händlerschildern. Zudem sind Fahrzeuge von Sharing-Agenturen in der Schweiz nicht gedeckt. Nicht versichert sind auch Schäden aufgrund von Vertragsverletzungen sowie der Verlust oder die Beschädigung der Fahrzeugschlüssel. Weitere Ausschlüsse finden Sie in den AVB in Artikel J2 und J4 und in Abschnitt C «Generelle Ausschlüsse».

5. Wo gelten Ihre Versicherungen?

Der örtliche Geltungsbereich variiert je nach Versicherungsdeckung:

- **Personen-Assistance:** Die Assistance-Leistungen sind in der Schweiz und im Ausland versichert. Ausser den Heilungskosten, diese sind nur im Ausland versichert.
- **Fahrzeug-Assistance:** Die Dienstleistungen sind in allen Ländern versichert, die das Abkommen «Internationale Versicherungskarte» unterzeichnet haben, inklusive Kosovo. Die Deckung gilt bei Seetransporten weiter, wenn der Ein- und Ausschiffungsort im örtlichen Geltungsbereich ist.
- **Reise- und Verkehrsrechtsschutzversicherung:** Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist, der Gerichtsstand in einem dieser Länder liegt, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil im betreffenden Land vollstreckbar ist.

- **Reisegepäckversicherung:** Die Versicherungsleistungen sind in der Schweiz und im Ausland versichert.
- **Übernahme des Selbstbezalts bei Mietfahrzeugen (CDW):** Die Versicherungsleistungen sind in der Schweiz und im Ausland versichert.

6. Wann gelten Ihre Versicherungen?

Vertragsdauer und Beginn des Versicherungsschutzes sind in der Police angegeben.

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden – auch wenn der Vertrag für eine längere Dauer vereinbart wurde. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Im Schadenfall kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- Generali: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.
- Sie: spätestens 14 Tage, nachdem Sie über die Zahlung informiert wurden.

Kündigen Sie oder Generali, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

7. Welche Prämien und Gebühren bezahlen Sie?

Ihre Prämie müssen Sie jährlich an dem in der Police aufgeführten Datum bezahlen. Wenn Sie nur einen Teil Ihrer Prämie bezahlen, verlangt Generali für jede Rate einen Zuschlag. Ihre Prämie ist abhängig von den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang.

Prämienrückerstattung

Bei einer Vertragskündigung während des Versicherungsjahres zahlt Ihnen Generali den vorbezahlten Teil Ihrer Prämie für die nicht abgelaufene Zeit Ihrer Versicherungsperiode zurück. Ausser wenn:

- Wir die Versicherungsleistung erbracht haben und danach kein Risiko mehr besteht.
- Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres nach Abschluss kündigen.

Gebühren

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr. Generali kann für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneuten Zustellens von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter generali.ch/gebuehren abrufen.

8. Einseitige Vertragsanpassung

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen und Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z. B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekannt geben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Es besteht kein Kündigungsgrund, wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z. B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.).

9. Was passiert, wenn Sie nicht bezahlen?

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Wir gewähren Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Mahnung. Falls Sie diese Frist nicht einhalten, sind wir nicht verpflichtet, Leistungen zu bezahlen. Erst nachdem Sie die Prämie mit Verzugszinsen und Säumniszuschlag bezahlt haben, sind Sie wieder versichert.

10. Wie melden Sie einen Schaden?

Im Schadenfall benachrichtigen Sie sofort die jeweilige Gesellschaft. Die zuständige Gesellschaft kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Europ Assistance: für Assistance-Dienstleistungen

Telefon: +41 848 800 400

Schriftlich:

Europ Assistance (Schweiz) AG

Avenue Perdtemps 23

1260 Nyon 1

E-Mail: travel@europ-assistance.ch

Online: generali-travel-ch.eclaims.europ-assistance.com/

Fortuna: für Rechtsschutz-Dienstleistungen

E-Mail: info.rvg@fortuna.ch

Schriftlich:

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG

Soodmattenstrasse 2

8134 Adliswil 1

Online: generali.ch/rechtsfall-melden

Sie haben die Pflicht, der jeweiligen Gesellschaft alle angeforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird die jeweilige Ge-

sellschaft von ihren Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

11. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Sie schulden uns keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, haben Sie uns die Kosten für besondere Abklärungen, die wir in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen haben, teilweise oder ganz zu erstatten.

Für den provisorischen Versicherungsschutz besteht kein Widerrufsrecht.

12. Datenschutz

Generali erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert erforderliche Daten zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen unter Einhaltung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Die an Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden.

Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte, ist erlaubt. Falls erforderlich, holt Generali separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber Generali von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter generali.ch/datenschutz abrufbar.